



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende

Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Postfach 11 21 09, D- 20421 Hamburg

s. Verteiler

Amt A - Rechtsabteilung
Verkehrsgewerbeaufsicht
Omnibusverkehr

Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg



Az.: AR 212-2/FV71-21

Hamburg, 13.07.2021

**Grenzüberschreitender Linienverkehr mit Kraftomnibussen (KOM) zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr.1073/2009
Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung für den Linienverkehr G373 von Leipzig nach Lund (SWE)
Antragsteller: FlixBus DACH GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor der Entscheidung über den Antrag zum oben genannten Verkehr hat die Genehmigungsbehörde Stellen, deren Aufgaben durch den Antrag berührt werden, zu hören (§ 14 PBefG).

Das Unternehmen FlixBus DACH GmbH beantragt die Wiedererteilung der Genehmigung für den Linienverkehr G373 von Leipzig nach Lund (SWE) zum 02.11.2021 für die Dauer von fünf Jahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine innerstaatliche Bedienung (Kabotage) beantragt wird. Für die Durchführung der Kabotage gelten die Rechtsvorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

1. Die zuständigen **Träger der Straßenbau- oder Wegebaulast** im Einzugsbereich des beantragten Verkehrs werden gebeten, sich insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
 - a) Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen die Durchführung des Verkehrs hinsichtlich des Bauzustandes der hierfür vorgesehenen Straßen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG)?
 - b) Erfordert die regelmäßige Benutzung der öffentlichen Wege durch den beantragten Verkehr besondere, für den allgemeinen Verkehr nicht erforderliche bauliche Maßnahmen, Anlagen oder Zeichen (§ 13 Abs. 4 HWG)?

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Internet: hamburg.de/omnibusverkehr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U Rödingsmarkt
S Stadthausbrücke
Axel-Springer-Platz

Die angehörten Fachämter Management des öffentlichen Raumes werden gebeten, dieses Schreiben auch an die zuständige Gemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PBefG i.V.m. Abschnitt V Nr. 1.1 Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts).

2. Die **ZOB Hamburg GmbH** wird um eine Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen die Benutzung des ZOB zu den beantragten Fahrzeiten bestehen.
3. Die **Straßenverkehrsbehörde** wird gebeten, sich unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 PBefG insbesondere zu folgenden Fragen zu äußern:
Bestehen aus Ihrer Sicht Bedenken gegen
 - a) die beantragte Linienführung und
 - b) die beantragte Einrichtung oder zusätzliche Benutzung der Haltestellen (§§ 45 Abs. 3 StVO, 32 BOKraft)?
4. Die **Flughafen Hamburg GmbH** und die **Hamburger Hochbahn AG** werden um eine Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen die Benutzung des Flughafens zu den beantragten Fahrzeiten bestehen.
5. Die **DB Station & Service AG** wird um eine Stellungnahme gebeten, ob Bedenken gegen die Benutzung der Haltestelle am Bahnhof in Hamburg-Harburg zu den beantragten Fahrzeiten bestehen.

Stellungnahmen zu dem Antrag sind berücksichtigen, wenn diese binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Verkehrsgewerbeaufsicht eingehen (§ 14 Abs. 1 und 2 PBefG).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den übersandten Unterlagen bis zur Genehmigungserteilung um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des antragstellenden Unternehmens handelt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an die E-Mail Adresse omnibusverkehr@bvm.hamburg.de.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Verteiler:

BA Mitte MR
BA Nord MR
BA Harburg MR
Polizei Hamburg VD52
ZOB Hamburg
Flughafen
Hamburger Hochbahn AG
DB Station&Service AG